

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Herren
Oberbürgermeister und Landräte
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55020
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0512/7/28-2021/28173

Dresden,
17. Februar 2021

Vollzug der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung (Sächs-CoronaQuarVO) vom 15. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 238)

Bescheinigung der Befreiung von der Quarantänepflicht für Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 SächsCoronaQuarVO

Sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Herren Landräte,

die Tschechische Republik wurde mit Wirkung vom 14. Februar 2021 zu einem Virusvarianten-Gebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung erklärt. Eine Einreise aus der Tschechischen Republik nach Sachsen ist nunmehr nur noch mit einem negativen Coronatest und anschließender Quarantäne zulässig.

Für die zahlreichen Beschäftigten, die aus der Tschechischen Republik nach Sachsen pendeln und an ihren Arbeitsplätzen im Gesundheits- oder Pflegewesen sowie der Nutztierhaltung unverzichtbar sind, sieht die Verordnung Ausnahmen von der Quarantänepflicht vor. Diese Personen können deshalb unter Nachweis ihrer Tätigkeit (z. B. Arbeitsvertrag) einreisen, einer amtlichen Bescheinigung bedarf es für diesen Personenkreis nicht.

Weitere Ausnahmen von der Quarantänepflicht gelten für Beschäftigte, die in den in der Verordnung benannten besonders wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur beschäftigt sind (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 Sächs-CoronaQuarVO). Hierzu werden für den Verwaltungsvollzug folgende Empfehlungen und Hinweise gegeben:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Von der allgemeinen Quarantänepflicht ausgenommen sind danach Beschäftigte:

- in der Wasser- und Energieversorgung,
- in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft,
- im Transport- und Verkehrswesen,
- im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft (einschließlich Medizinprodukte für die Pharmawirtschaft),
- im Bestattungswesen,
- in der Ernährungswirtschaft,
- in der Informationstechnik,
- im Telekommunikationswesen und
- in Laboren medizinischer Einrichtungen,

wenn deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Betriebe unverzichtbar ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen kommunalen Behörde nachzuweisen. Darüber hinaus müssen diese Personen täglich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Satz 2 SächsCorona-QuarVO). Täglich bedeutet, dass der Test maximal eine Gültigkeit von 24 Stunden hat.

In der Anlage wird das Muster einer amtlichen Bescheinigung übersandt. Die Übersendung der vorausgefüllten amtlichen Bescheinigung gilt als Antrag, mit dem der Arbeitgeber zugleich erklärt, dass der Beschäftigte die o. g. Voraussetzungen erfüllt. Diese Erklärung ist dann von den zuständigen kommunalen Behörden zu bestätigen. Der Antrag kann auch in elektronischer Form per E-Mail eingereicht werden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte werden gebeten, für das Antrags- und Bescheinigungsverfahren einen Ansprechpartner zu benennen und eine E-Mail-Adresse anzugeben. Die Angaben sollen an die E-Mail-Adresse Corona-Stabsstelle@sms.sachsen.de übermittelt werden.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass das oben beschriebene Verfahren bei den kommunalen Behörden kurzfristig zu weiteren Belastungen führen wird. Diese Belastungen bitte ich, im Interesse der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit in den für das Gemeinwesen besonders wichtigen Bereichen zu tragen. Die Einstufung der Tschechischen Republik als Virusvarianten-Gebiet lässt leider keine weniger belastende Verfahrensweise zu.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Gaul

Anlage

Amtliche Bescheinigung

über eine Tätigkeit in einem Betrieb nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung

Hiermit wird bescheinigt, dass die nachfolgend genannte Person in einem Betrieb nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung tätig und diese Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebes aus einem der nachfolgend benannten Bereiche unverzichtbar ist:

- Wasser- und Energieversorgung
- Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft
- Transport und Verkehrswesen
- Apothekerwesen
- Pharmawirtschaft
- Bestattungswesen
- Ernährungswirtschaft
- Informationstechnik
- Telekommunikationswesen
- Labore medizinischer Einrichtungen

(Name)

(Vorname)

(Kfz-Kennzeichen)

Beschäftigt bei:

als:

(Unternehmen/Betriebsstätte)

(Tätigkeit)

(Postleitzahl, Gemeinde)

(Straße/ Hausnummer)

Verantwortlicher für Rückfragen:

(Name, Vorname)

(Kontakt: Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel Betrieb

Ort, Datum, Unterschrift kommunale Behörde

(Dienstsiegel)